Die Gemeinde Herbstadt erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

## 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Herbstadt

§ 1

§ 14 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Herbstadt erhält folgende Fassung:

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnungen des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde Herbstadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung treten alle vorangegangenen Änderungssatzungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Herbstadt außer Kraft.

Die Übrigen von dieser 5. Änderungssatzung nicht betroffenen Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Herbstadt vom 17.12.2001 gelten weiterhin. Ferner gilt die 4. Änderungssatzung der BGS-EWS der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Herbstadt vom 04.12.2013, die 3. Änderungssatzung der BGS-EWS der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Herbstadt vom 19.06.2007 sowie der von dieser Änderungssatzung unberührte Teil der 2. Änderungssatzung der BGS-EWS der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Herbstadt vom 07.05.2007 und die 1. Änderungssatzung der BGS-EWS der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Herbstadt vom 18.01.2006 weiterhin fort.

Herbstadt, den 16.10.2015

Georg Rath Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 7.1.2016... Nr. 1. Seite 20...